



Technische Anleitung für die Herstellung des Grundkartenwerks 1:5000 im Lande Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen

Bad Godesberg, 1950

I. Allgemeines

[urn:nbn:de:hbz:466:1-93738](#)

Technische Anleitung für die Herstellung des
Grundkartenwerks 1:5 000
im Lande Nordrhein-Westfalen

Rd. Erl.d. Innenministers v. 5.9.1950 -I/128/57
Nr. 2199/49-.

I. Allgemeines.

1.) Deutsche Grundkarte.

Die Bezeichnung "Deutsche Grundkarte" erhalten grundsätzlich nur die nach den hierfür geltenden Zeichenvorschriften ausgearbeiteten Blätter mit Höhenlinien.

2.) Vorstufen.

(1) Die Blätter können vor ihrer völligen Fertigstellung als Vorstufen der Deutschen Grundkarte unter der Bezeichnung "Katasterplankarte" oder "Deutsche Grundkarte (Grundriß)" der Verwendung zugänglich gemacht werden.

Diese Vorstufen müssen im Koordinatenrahmen, im Maßstab und in der Zeichengebung mit der Deutschen Grundkarte übereinstimmen.

(2) Die Kartenblätter sind so lange als "Katasterplankarte" zu bezeichnen, als sie lediglich eine Zwischenlösung zur Herstellung der Deutschen Grundkarte darstellen. Der Inhalt der Katasterplankarte ist nicht fest bestimmt. Er richtet sich nach den obwaltenden vermessungs- und kartentechnischen Verhältnissen, insbesondere nach dem Inhalt der vorhandenen Unterlagen.

(3) Die Herausgabe von Kartenblättern in Form der Katasterplankarte ist auf die Fälle zu beschränken, in denen diese Zwischenlösung infolge eines dringenden Kartenbedarfs nicht zu vermeiden ist. In der Regel sind die Arbeitsergebnisse in Form der "Deutschen Grundkarte (Grundriß)" abzugeben.

(4) Als "Deutsche Grundkarte (Grundriß)" sind die Kartenblätter zu bezeichnen, deren Grundriß auf Grund örtlicher Feststellung vervollständigt und entsprechend dem Musterblatt und der Zeichenvorschrift für die

Deutsche Grundkarte 1:5 000 und Katasterplankarte (Runderlaß des R.u.Pr.M.d.I. vom 24.7.1937 - Nr. VI A - 7380/6858) dargestellt ist, bei denen aber die Darstellung der Geländeformen fehlt. Die Regeln des Musterblattes usw. haben die in der Anlage 1 zusammengestellten Abänderungen erfahren.

3.) Genauigkeit.

Die Deutsche Grundkarte 1:5 000 soll nach dem Beschuß des früheren Beirats für das Vermessungswesen eine Lagegenauigkeit von \pm 3 m im offenen Gelände und \pm 7 m im Waldgelände besitzen. Diese Genauigkeit ist auch bei den Vorstufen anzustreben. Es wird jedoch nicht zu vermeiden sein, daß diese Fehlergrenzen zuweilen überschritten werden. In diesen Fällen ist es im Hinblick auf die Dringlichkeit der Kartenherstellung trotzdem zulässig, die Arbeiten wenigstens bis zur Katasterplankarte durchzuführen. Über die spätere Verwendung und Bezeichnung der Kartenblätter als Deutsche Grundkarte entscheidet das Landesvermessungsamt.

III. Vorarbeiten.

1.) Übersicht über die vorhandenen Katasterkarten.

(1) Das Gerippe der Katasterplankarte und der Deutschen Grundkarte bilden in der Regel die Katasterkarten. Den Überblick darüber, welche Katasterkarten für die Herstellung der einzelnen Blätter der Katasterplankarte und der Deutschen Grundkarte in Betracht kommen, und welche technischen Voraussetzungen für die Verwendung der betreffenden Katasterkarten vorliegen, vermitteln die "Flurübersichtskarten".
(2) Die Flurübersichtskarten liegen für die einzelnen Regierungsbezirke bereits vor. Sofern für einzelne Bezirke neue Flurübersichtskarten hergestellt werden müssen, empfiehlt es sich, sie im Maßstab 1:25 000 als Deckpausen zu den Meßtischblättern in der aus der Anlage 2 ersichtlichen Form zu fertigen.

2.) Verwendung weiterer Unterlagen.

(1) Neben den Katasterkarten sind auch sonstige Karten und Pläne, die von dem zu bearbeitenden Gebiet vorhanden sind, als Grundlage für die Herstellung des Grundkartenwerks 1:5 000 zu verwenden. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: